

MOBILHEIMPLATZORDNUNG RÖMERSEE

Festgelegt nach Maßgabe des § 14 Bgld. Artikel II Landesgesetz Nr. 14
2004 in der jeweiligen Fassung

Wir wünschen Ihnen in der Anlage des Freizeitparks Römersee einen erholsamen Aufenthalt und ersuchen Sie, nicht zuletzt im eigenen Interesse, nachstehende Platzordnung zu beachten:

1. Der Zutritt zur Mobilheimsiedlung ist unseren Mobilheimplatzinhabern jederzeit gestattet, sofern das Benützungsentgelt der jeweiligen Parzelle entrichtet ist. Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, jederzeit eine Ausweiseleistung zu verlangen. Das Betreten außerhalb des Saisonbetriebes erfolgt auf eigene Gefahr. Der Freizeitpark Römersee haftet nicht bei Schnee und Eis.
2. Wir erwarten von jedem Platzbenützer, dass er sich dem allgemeinen Anstand entsprechend verhält, bei grob fahrlässigen Vergehen sind wir berechtigt die Benützer des Platzes zu verweisen. Alle Anlagen und Einrichtungen sind im Interesse aller Platzbenützer schonend zu behandeln. Bei konkretem Zuwiderhandeln werden wir eine schriftliche Verwarnung ausgeben und bei dreimaliger schriftlicher Verwarnung werden wir Ihre Mobilheimplatzvereinbarung nicht mehr verlängern. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Mobilheimordnung ist die Freizeitpark Römersee GmbH zu sofortiger Vertragsauflösung gemäß Punkt XI der mit Ihnen geschlossenen Mobilheimplatzvereinbarung berechtigt.
3. Den Weisungen der Aufsichtspersonen bzw. Inhabers der gesamten Erholungsanlage muss Folge geleistet werden. Die Parzellenzuweisung erfolgt ausschließlich durch eine entsprechende Fixierung in der Mobilheimplatzvereinbarung. Eine eigenmächtige Parzellenannahme oder ein Parzellenwechsel ist nicht gestattet.
4. Hunde sind außerhalb der zugewiesenen Parzellen an der Leine zu führen, es darf ausschließlich nur der eigens dafür errichtete Hunde-Parcours benützt werden. Der Hundekot ist zu entfernen und in die dafür vorgesehenen Abfalleimer zu entsorgen. Ein Baden von Tieren ist ausdrücklich nur im Hundebadeteich gestattet (Lageplan beige-schlossen). Vom Badesee sind sämtliche Haustiere fernzuhalten.
5. Auf den zugewiesenen Parzellen dürfen nur Zäune und Gerätehütten lt. Vorschrift der Baubehörde errichtet werden. Genaue Angaben liegen im Büro der Anlagenverwaltung auf.
6. Abfälle aller Art gehören ausschließlich in die hierfür vorgesehenen Abfallcontainer. ACHTUNG - Mülltrenn-System. Offenes Feuer darf nur in hierfür geeigneten Geräten (Griller) mit Kohle oder Gas und nur so weit benützt werden, als sich keine anderen Parzellenbenützer dadurch beeinträchtigt fühlen.
7. Alle anderen offenen Feuer wie Feuerschalen, Feuerkörbe oder Lagerfeuer sind auf der Anlage, aus sicherheitstechnischen Gründen, verboten.

8. Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und dauert bis 6 Uhr früh. Während dieser Zeit sollten keinerlei Fahrzeuge sowie Fahrräder die Mobilheimsiedlung bzw. den Wohnpark befahren. Radio, PC, Fernseher etc. sind auf Zimmerlautstärke zu stellen. Es wird im Interesse aller Gäste höflichst gebeten, während der genannten Zeit auch jegliche laute Unterhaltung zu vermeiden.
9. Tagsüber wird als Ruhezeit die Zeit zwischen 13 und 15 Uhr festgelegt. Ausgenommen: an Freitagen und Samstagen ist das Einfahren erlaubt.
10. Das Fahren in der Anlage mit Fahrzeugen ist nur im Schritttempo auf den hierfür vorgesehenen Straßen erlaubt. Weiters ist das Fahren von Parzelle zu Parzelle untersagt.
11. Das Parken der Fahrzeuge hat nach Weisung der Aufsichtsperson bzw. der Anlagenverwaltung zu erfolgen. Ein Anrecht auf einen Parkplatz besteht nicht.
12. Der Mobilheimplatz ist vom Mieter während seines Aufenthalts in ordentlichem, sauberem Zustand zu halten und bei Räumung in ordnungsgemäßen Zustand der Anlagenverwaltung zu übergeben. Die Platznummer ist an gut sichtbarer Stelle straßenseitig anzubringen.
13. Die Anlagenverwaltung ist verpflichtet darauf hinzuweisen, dass das Jugendschutzgesetz bezüglich Kinder und Jugendlichen auch auf der Anlage gültig ist. Kinder und Jugendliche dürfen sich ohne Begleitung einer Aufsichtsperson nicht auf dem Areal aufhalten bzw. übernachten. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie als Parzellenbesitzer haften.
14. Die Anlagenverwaltung bzw. die Aufsichtspersonen sind berechtigt, die Aufnahme von Personen auch ohne Angaben von Gründen zu verweigern, bzw. sie vom Platz zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Mobilheimsiedlung bzw. im Wohnpark und im Interesse der Mieter erforderlich erscheint oder aber ein Gast die gegenständliche Platzordnung verletzt. Ein Ersatzanspruch wegen nicht konsumierten Benützungsentgelts steht nicht zu.
15. Die Benützung der zur gemeinsamen Verwendung vorgesehenen Anlagen und das Baden im Römersee erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für Personen- oder Sachschaden, aus welchem Grunde immer, insbesondere für den allfälligen Verlust von Gegenständen wird nicht übernommen.
16. Der große See soll als Badensee dienen. Eine Störung und Gefährdung der Badenden ist zu unterlassen, weiters ist das Befahren des Wassers mit Booten, Flößen, etc. untersagt. Das Waschen und Reinigen von Pkws oder sonstigen Fahrzeugen ist verboten. Die Abstellung von Fahrzeugen in Wassernähe ist nicht gestattet.
17. Das Anschwimmen und Betreten von Grundstücken, die nicht zur gemeinsamen Benützung vorgesehen sind, ist verboten. Außerhalb der Parzelle ist Kochen, Feuermachen etc. sowie sonstige widmungswidrige Verwendung von Flächen ausdrücklich untersagt.

18. Das Einfahren in die Mobilheimsiedlung ist nur durch die offizielle Einfahrt mit Autoplakette gestattet. Statt Ausweis werden die gemeldeten Bewohner eines Mobilheimes, Hund(e) und Auto(s) fotografiert. Um keine unbefugten Leute in die Anlage zu lassen, haben sie bei Aufforderung der Mitarbeiterin an der Kasse den Namen und die Parz. Nummer zu nennen, damit diese Mitarbeiterin in einer App nachsehen kann, ob sie berechtigt sind die Anlage als Bewohner zu benützen. (Aufgrund von Missbrauch müssen wir diese Maßnahme ergreifen). Wir bitten sie diese kleine Unannehmlichkeit auf sich zu nehmen. Jeder Pächter haftet im vollen Umfang für seine Gäste.
19. Die Nichteinhaltung der Mobilheimordnung berechtigt zur fristlosen Auflösung des Parzellenpachtvertrages.
20. Unsere E- Anschlusskästen sind Vorzählerkästen und somit ist ausdrücklich nur ein Elektriker und Top Partner der BEWAG befugt diesen zu öffnen. Jeder Pächter erhält eine eigene Stromversorgung. Die Strom Übergabe erfolgt somit an der Anschlusssicherung im errichteten und plombierten Vorzählerkasten. Wir weisen darauf hin, dass die Haftung für die weitere Stromverkabelung ab Vorzählerkasten dem jeweiligen Parzellenpächter obliegt!
21. Unsere Anlage soll in Ruhe genossen werden. Zu diesem Zweck gibt es einen Baustopp, der in der Hauptsaison Juli und August gilt.

Wir wünschen unseren Gästen abschließend einen angenehmen Aufenthalt!

FREIZEITPARK RÖMERSEE GMBH

Anlagenverwaltung

02625/ 32 888

Wichtige Telefonnummern:

Feuerwehr: 122

Polizei: 133

Rettung: 144

Prakt. Arzt in der Umgebung

Dr. Kröner Simone
Postgasse 15
7202 Bad Sauerbrunn
02625/328280

Tierärzte:

Mag. Dipl. TA Hartner
Rosengasse 3
7202 Bad Sauerbrunn
02625/ 37 606

Mag. Dipl. TA Habeler
Bahnstraße 40
7203 Wiesen
02626/83451

Stromausfall:

EMN Elektrotechnik
EMN Elektrotechnik
Bauweltstrasse 6
7210 Mattersburg
T: 02626 / 64555-0
F: 02626 / 64555-20
b.nikles@emn.co.at
www.emn.co.at

Installateur:

IDR GmbH
Obere Hauptstr. 21
7223 Siegggraben
M: 0650 / 4029007
E: office@idr-gmbh.at
Hr. Pavlovic: 0660 / 1234718

Firma Knoll, Forchtenstein
02626/66085